

Einführung in das Strafrecht



Theorien über die Funktion des Strafrechts
und die Wirkung von Strafe

Prof. Dr. Felix Herzog

Übersicht: Strafzwecktheorien

| Absolute Theorien | Relative Theorien | Sog. Vereinigungstheorien |
|---|---|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">■ Vergeltungstheorie■ Sühnetheorie | <ul style="list-style-type: none">■ Generalprävention<ul style="list-style-type: none">■ Positive■ Negative■ Spezialprävention<ul style="list-style-type: none">■ Positive■ Negative | |

§ 46 StGB

§ 46

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

§ 46 StGB

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Übersicht: Strafzwecktheorien

Absolute Theorien

- Strafe ist absolut und unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu sehen
- Strafe wirkt rein repressiv und dient allein dazu, die Rechtsordnung wiederherzustellen und auf das begangene Unrecht zu reagieren

Vergeltungstheorie

Staatliche Strafe darf nicht irgendwelchen praktischen Zwecken dienen, sondern wird allein der **Vergeltung** wegen verhängt.

➤ Wiederherstellung von Gerechtigkeit

Sühnetheorie

Staatliche Strafe soll dazu dienen, dass sich der Täter mit der Rechtsordnung wieder **versöhnt**, die Tat „sühnt“.

Übersicht Strafzwecktheorien

Relative Theorien

- Strafe ist nicht absolut, sondern verfolgt einen bestimmten Zweck
- Hauptzweck von Strafe: künftige Straftaten sollen verhindert werden

Generalprävention

Entscheidend ist die Wirkung der Strafe auf die Allgemeinheit!

Spezialprävention

Entscheidend ist die Wirkung der Strafe für den betroffenen Einzelnen!

Übersicht Strafzwecktheorien

Generalprävention

Positive Generalprävention

Strafe dient dazu, das Rechtsbewusstsein und das Vertrauen der Allgemeinheit zu stärken.

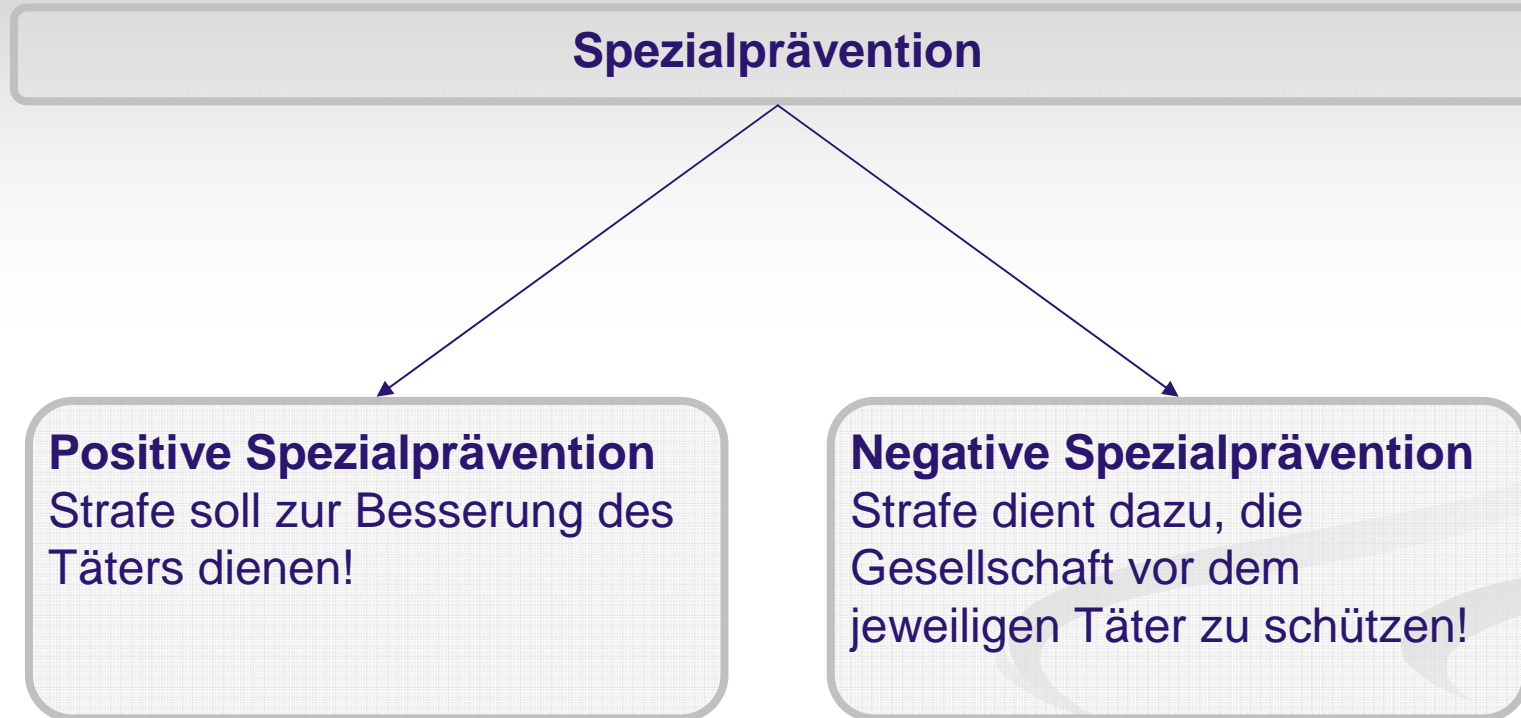
In einer Gesellschaft, welche Rechtsbrecher bestraft, werden sich die übrigen Mitglieder wohl fühlen und Gesetze einhalten!

Negative Generalprävention

Strafe dient dazu, andere künftig von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Nur dadurch, dass begangenes Unrecht bestraft wird, lassen sich die übrigen Mitglieder der Gesellschaft dazu motivieren, selbst die Gesetze einzuhalten!

Übersicht Strafzwecktheorien



Übersicht: Strafzwecktheorien

Vereinigungstheorien sind verschiedene Kombinationen aus den vorgenannten Theorien, vgl. auch §§ 46 I, 47 I, 56 III StGB

Spezialprävention

Spezialprävention = Besserung des Täters i.S. einer „Legalbewährung“

- Stand der Forschung: Keine oder sehr geringe Wirkung, „**nothing works**“!
- negative Forschungsergebnisse
 - **Austauschbarkeit der Sanktionen**: alle sind bestenfalls gleich gut oder gleich schlecht

Spezialprävention

Regel: ambulante Sanktionen sind freiheitsentziehenden Sanktionen vorzuziehen

- „the process is the punishment“: Bedeutet, dass bereits das Ermittlungsverfahren (inklusive polizeilicher Vernehmung) Sanktionsqualität enthält!

Spezialprävention

- Hauptgründe fehlender spezialpräventiver Wirkung
 - Begehung von Straftaten eingebunden in ein sehr komplexes psycho-soziales Beziehungsgeflecht - Sanktion stellt darin nur ein sehr kleines Mosaiksteinchen dar
 - mehrjährige Freiheitsstrafe vermag nur schwer wesentlich längere frühere Sozialisation zu korrigieren

Spezialprävention

- schädliche Auswirkungen stationärer Sanktionen (wie Vollzug) sind gravierender als alle anderen möglichen positiven Vollzugseffekte (siehe insb. kriminelle Subkultur, soziale Lerntheorie, Stigmatisierung)

Negative Generalprävention

Negative Generalprävention = Abschreckung anderer durch Strafen

- Stand der Forschung: allenfalls geringe Wirkung
- zu differenzieren ist zwischen
 - Einschätzung der Schwere der Bestrafung
 - Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit

Negative Generalprävention

- Einschätzung der Schwere der Bestrafung
 - kein nachweisbarer Einfluss auf das Verhalten, Irrelevanz der Strafschwere
 - denn gerade bei schweren Delikten greift das implizit unterstellte Modell des rational kalkulierenden Menschen nachweislich nicht!
 - anders noch eher bei leichten bagatellhaften Delikten!
 - moralische Vorstellungen wirken als Filter: man unterlässt schwere Taten, nicht weil man schwere Strafen befürchtet, sondern weil man sie bereits nicht billigt!

Negative Generalprävention

- Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit
 - relativ starker Einfluss
 - wichtig jedoch: Sichtbarkeit der Kontrolle
 - entscheidend ist das eingeschätzte Entdeckungsrisiko, z.B. sichtbare Überwachung in Kaufhäusern oder auf Straßen und Plätzen!
 - **aber beachte:** Problem des Überwachungsstaats!

Positive Generalprävention

- setzt auf die normprägende Kraft des Strafrechts
- zielt weniger auf Verhaltenssteuerung als auf Prägung des **Norm-Bewusstseins** aller Rechtsadressaten
- Strafrecht als Kommunikationsmedium
- **Wirkung: Recht** ➤ **Sprache** ➤ **Einstellungen** ➤ **Verhalten** (abnehmender Einfluss)

Positive Generalprävention

- strafrechtliche Norm definiert Grenzen zwischen Recht und Unrecht
- Höhe der Sanktion drückt (symbolisch) den Schweregrad und somit die Wichtigkeit der Normbeachtung aus

Präventionsmöglichkeiten

- Strafrecht als Teil eines Präventionspuzzles
 - es werden drei Stufen unterschieden:
 - Primärprävention
 - Sekundärprävention
 - Tertiärprävention

Präventionsmöglichkeiten

- Primärprävention
 - vorbeugende Reduzierung der Ursachen in allen zentralen Sozialisationsinstanzen durch Familien-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftspolitik

Präventionsmöglichkeiten

- Sekundärprävention
 - nachgeordnete Maßnahmen zur Abschreckung (negative Generalprävention)
 - Vermeidung von Gelegenheiten und Verbesserung der sozialen Kontrolle

Präventionsmöglichkeiten

- Tertiärprävention
 - Formen sinnvoller Nachbehandlung i.S. der Verringerung des Rückfallrisikos (siehe auch Spezialprävention)
 - Ausbau eines variantenreichen ambulanten Sanktionenprogramms (wie z.B. mehr Alternativen zum Freiheitsentzug, Täter-Opfer-Ausgleich, sozial-pädagogische Betreuung)



Vielen Dank

Prof. Dr. Felix Herzog